

waffen und leichten Waffen zu unternehmen, namentlich auch durch wirksamere regionale Mechanismen. Der Rat legt den regionalen und subregionalen Organisationen außerdem eindringlich nahe, ihre Mitgliedstaaten zur Stärkung ihrer Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet anzuhalten.

Der Rat erinnert an die einschlägigen Ziffern des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 und nimmt mit Dank von der Vielzahl an Maßnahmen Kenntnis, die der Generalsekretär getroffen hat, um die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen zu stärken. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der Rat die Prüfung weiterer Schritte zur Förderung einer engeren und stärker auf operativer Ebene angesiedelten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen, subregionalen und anderen zwi-

dass nach mehr als drei Jahren der Bemühungen seitens der Organisation, Klarheit über alle Aspekte des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran zu erlangen, die bestehenden Kenntnislücken nach wie vor Anlass zur Besorgnis geben und dass die Organisation keine Fortschritte bei ihren Anstrengungen erzielen kann, sich zu vergewissern, dass es in der Islamischen Republik Iran kein nichtdeklariertes Kernmaterial und keine nichtdeklarierten Tätigkeiten gibt,

*mit ernster Besorgnis feststellend*, dass die Islamische Republik Iran, wie in den Berichten des Generaldirektors der vom 8. Juni<sup>426</sup>, 31. August<sup>427</sup> und 14. November 2006<sup>428</sup> bestätigt, weder die umfassende und dauerhafte

b) die Arbeiten an allen Schwerwasserprojekten, einschließlich des Baus eines schwerwassermoderierten Forschungsreaktors, was ebenfalls von der Organisation zu verifizieren ist;

3. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer aller Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten, auf direktem oder indirektem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an die Islamische Republik Iran, zur Nutzung durch die Islamische Republik Iran oder zu ihren Gunsten, zu verhindern, namentlich

a) derjenigen, die in den Abschnitten B.2, B.3, B.4, B.5, B.6 und B.7 des Informationsrundschriftens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind;

b) derjenigen, die in den Abschnitten A.1 und B.1 des Informationsrundschriftens INFCIRC/254/Rev.8/Part 1 in Dokument S/2006/814 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers von

i) in Abschnitt B.1 erfassten Ausrüstungen, wenn diese für Leichtwasserreaktoren bestimmt sind;

ii) in Abschnitt A.1.2 erfasstem niedrig angereichertem Uran, wenn es in Brennelementeinheiten für solche Reaktoren enthalten ist;

c) derjenigen, die in Dokument S/2006/815 aufgeführt sind, mit Ausnahme der Lieferung, des Verkaufs oder des Transfers der unter Punkt 19.A.3 der Kategorie II erfassten Artikel;

d) aller zusätzlichen vom Sicherheitsrat oder von dem Ausschuss nach Ziffer 18 (im Folgenden „der Ausschuss“) gegebenenfalls festgelegten Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, die zu den mit der Anreicherung zusammenhängenden, Wiederaufarbeitungs- oder mit Schwerwasser zusammenhängenden Tätigkeiten oder zur Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beitragen könnten;

4. *beschließt ferner*, dass alle Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Artikel, Materialien, Ausrüstungen, Güter und Technologien, auf erstem Uran, wenn vovasse0e33 0.027ink9(er)]TJ/TT4 1chnihmerrem024

- a)* dass die anwendbaren Bestimmungen der in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/985 festgelegten Richtlinien eingehalten wurden;
- b)* dass sie sich das Recht gesichert haben, die Endverwendung und den Ort der Endverwendung jedes gelieferten Artikels zu verifizieren und dass sie dieses Recht wirksam ausüben können;
- c)* dass sie den Ausschuss innerhalb von zehn Tagen von der Lieferung, dem Verkauf oder dem Transfer unterrichten und
- d)* dass sie im Falle von Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern und Technolo-

unterrichten werden, es sei denn, die jeweilige Reisetätigkeit erfolgt zum Zweck von Tätigkeiten, die direkt mit den in Ziffer 3 b) i) und ii) genannten Artikeln in Zusammenhang stehen;

11. *unterstreicht*, dass Ziffer 10 keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern, und dass alle Staaten in Durchführung der Ziffer 10 humanitäre Erwägungen ebenso berücksichtigen werden wie die Notwendigkeit, die Ziele dieser Resolution zu erreichen, namentlich auch wenn Artikel XV der Satzung der Organisation<sup>429</sup> zur Anwendung kommt;

12. *beschließt*, dass alle Staaten die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der in der Anlage bezeichneten Personen oder Einrichtungen oder weiterer Personen oder Einrichtungen stehen, die nach Feststellung des Rates oder des Ausschusses an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten der Islamischen Republik Iran oder an der Entwicklung von Trägersystemen für Kernwaffen beteiligt sind, direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung dafür bereitstellen, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, oder von Einrichtungen, die in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und dass die in dieser Ziffer enthaltenen Maßnahmen auf diese Personen oder Einrichtungen keine Anwendung mehr finden werden, falls und sobald der Rat oder der Ausschuss sie aus der Anlage streicht, und beschließt ferner, dass alle Staaten sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die genannten Personen und Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

13. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 12 verhängten Maßnahmen auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde;

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in den Ziffern 10 und 12 bezeichnete Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss Absifteo71r diern, anevAbsifteo71r ]TJ17.Vd w7vcstagenellnm48csen Vermögen2us n

14. *beschließt ferner*, dass Staaten gestatten können, dass den nach Ziffer 12 eingefrorenen Konten fällige Zinsen oder sonstige Erträge dieser Konten oder fällige Zahlungen auf Grund von Verträgen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen, die vor dem Datum geschlossen beziehungsweise eingegangen wurden, ab dem diese Konten den Bestimmungen dieser Resolution unterliegen, gutgeschrieben werden, unter dem Vorbehalt, dass diese Zinsen, sonstigen Erträge und Zahlungen weiterhin diesen Bestimmungen unterliegen und eingefroren bleiben;

15. *beschließt*, dass die in Ziffer 12 enthaltenen Maßnahmen eine bezeichnete Person oder Einrichtung nicht daran hindern, Zahlungen zu leisten, die auf Grund eines vor der Aufnahme der Person oder Einrichtung in die Liste geschlossenen Vertrags geschuldet werden, wenn nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) der Vertrag nicht mit der beziehungsweise den in den Ziffern 3, 4 und 6 genannten verbotenen Artikeln, Materialien, Ausrüstungen, Gütern, Technologien, Hilfe, Ausbriderelolo56 Tw[(dieser Rei0.0083 Tw

f) nach Bedarf zusätzliche Personen und Einrichtungen zu bezeichnen, die den mit den Ziffern 10 und 12 verhängten Maßnahmen unterliegen;

g) die erforderlichen Richtlinien zu erlassen, um die Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erleichtern, und in diesen Richtlinien vorzuschreiben, dass die Staaten nach Möglichkeit Informationen darüber vorzulegen haben, warum eine Person und/oder Einrichtung die in den Ziffern 10 und 12 festgelegten Kriterien erfüllt, sowie Angaben, die der Identifizierung dienen;

h) dem Sicherheitsrat mindestens alle neunzig Tage über seine Tätigkeit und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 12 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

19. *beschließt außerdem*, dass alle Staaten dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht erstatten werden, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung der Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 17 unternommen haben;

20. *verleiht der Überzeugung Ausdruck*, dass die in Ziffer 2 genannte Aussetzung sowie die uneingeschränkte, verifizierte Einhaltung der Forderungen des Gouverneursrats der Organisation durch die Islamische Republik Iran zu einer diplomatischen Verhandlungslösung beitragen würden, die garantiert, dass das Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran ausschließlich friedlichen Zwecken dient, unterstreicht die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, positiv auf eine solche Lösung hinzuarbeiten, ermutigt die Islamische Republik Iran, indem sie den vorstehenden Bestimmungen entspricht, die Kontakte zur internationalen Gemeinschaft und zu der Organisation wieder aufzunehmen, und betont, dass diese Wiederaufnahme der Kontakte für die Islamische Republik Iran von Vorteil sein wird;

21. *begrüßt* die Entschlossenheit Chinas, Deutschlands, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Unterstützung des Hohen Vertreters der Europäischen Union, eine Verhandlungslösung dieser Frage herbeizuführen, und legt der Islamischen Republik Iran nahe, ihre Vorschläge vom Juni 2006<sup>430</sup> aufzugreifen, die sich der Rat in seiner Resolution 1696 (2006) zu eigen machte und die eine langfristige umfassende Vereinbarung vorsehen, welche die Entwicklung der Beziehungen und der Zusammenarbeit mit der Islamischen Republik Iran auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und den Aufbau internationalen Vertrauens in den ausschließlich friedlichen Charakter des Nuklearprogramms der Islamischen Republik Iran gestatten würde;

22. *bekundet erneut seine Entschlossenheit*, die Autorität der Organisation zu stärken, unterstützt mit Nachdruck die Rolle des Gouverneursrats der Organisation, bekundet dem Generaldirektor und dem Sekretariat der Organisation seine Anerkennung für ihre beständigen professionellen und unparteiischen Bemühungen um die Beilegung aller noch ausstehenden Fragen in der Islamischen Republik Iran im Rahmen der Organisation, ermutigt sie dabei und unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Organisation weiter daran arbeitet, alle ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit dem Nuklearprogramm der Islamischen Republik Iran zu klären;

23. *ersucht* den Generaldirektor, innerhalb von sechzig Tagen dem Gouverneursrat, und parallel dazu dem Sicherheitsrat zur Prüfung, einen Bericht vorzulegen, der sich mit der Frage befasst, ob die Islamische Republik Iran die umfassende und dauerhafte Aussetzung aller in dieser Resolution genannten Tätigkeiten nachgewiesen hat, sowie mit dem Prozess der Einhaltung aller von dem Gouverneursrat geforderten Schritte und der sonstigen Bestimmungen dieser Resolution durch die Islamische Republik Iran;

24. *erklärt*, dass er die Aktionen der Islamischen Republik Iran im Lichte des in Ziffer 23 genannten, innerhalb von sechzig Tagen vorzulegenden Berichts prüfen wird und

---

<sup>430</sup> Siehe S/2006/521, Anlage; siehe auch Anlage II der Resolution 1747 (2007), die sich auf Seite 281 dieses Bandes findet.

a) dass er die Anwendung der Maßnahmen aussetzen wird, falls und solange die Islamische Republik Iran alle mit der Anreicherung zusammenhängenden Tätigkeiten und Wiederaufarbeitungstätigkeiten, einschließlich Forschung und Entwicklung, aussetzt, was von der Organisation zu verifizieren ist, um den Weg zu Verhandlungen zu eröffnen;

b) dass er die in den Ziffern 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 12 genannten Maßnahmen beenden wird, sobald er feststellt, dass die Islamische Republik Iran ihre Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vollständig eingehalten und die Forderungen des Gouverneursrats erfüllt hat, was von dem Gouverneursrat zu bestätigen ist;

c) dass er für den Fall, dass der Bericht nach Ziffer 23 zeigt, dass die Islamische Republik Iran diese Resolution nicht befolgt hat, weitere geeignete Maßnahmen nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen beschließen wird, um die Islamische Republik Iran zur Befolgung dieser Resolution und der Forderungen der Organisation zu bewegen, und unterstreicht, dass weitere Beschlüsse notwendig sein werden, falls sich solche zusätzlichen Maßnahmen als erforderlich erweisen sollten;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5612. Sitzung einstimmig verabschiedet.*



7. Generalleutnant Mohammad Mehdi Nejad Nouri, Rektor der Malek-Ashtar-Universität für Verteidigungstechnologie (Fachbereich Chemie; dem Ministerium für Verteidigung und Logistik der Streitkräfte angeschlossen; hat Beryllium-Experimente durchgeführt)

**D. Personen, die an dem Programm für ballistische Flugkörper beteiligt sind**

1. General Hosein Salimi, Kommandeur der Luft